

Förderrichtlinien

Der Gemeinderat hat am 23.07.2007 folgende Richtlinien über die Förderung der Vereine und Kirchengemeinden in Rutesheim beschlossen (Änderungen vom 20.11.2010, 13.12.2011, 25.02.2013)

I. Allgemeines

1. Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, besonders zur Förderung der Jugendarbeit, werden Beiträge nach den folgenden Richtlinien gewährt.
2. Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:
 - a) Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG;
 - b) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
 - c) Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen;
 - d) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen);
 - e) Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50 % übersteigt.
3. Beiträge werden nur unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Beiträge werden nur gewährt, wenn dem Verein mindestens 25 Mitglieder angehören und angemessene Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

II. Förderungsarten

Die Gemeinde Rutesheim gewährt folgende Förderung:

- III. Jahresbeiträge
- IV. Zuschüsse zur Pflege von Sportanlagen
- V. Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen
- VI. Unentgeltliche Benützung von gemeindlichen Einrichtungen
- VII. Gewährung von Ehren- und Jubiläumsgaben
- VIII. Fahrtkostenzuschüsse

III. Jahresbeiträge

1. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient die alljährliche Meldung des Vereins an den Württ. Landessportbund, den Schwäbischen Sängerbund oder eine ähnliche Dachorganisation nach dem Stand vom 1. Januar. Die Unterlagen hierüber sind dem Hauptamt jährlich bis zum 1. Februar zur Verfügung zu stellen. Soweit Vereine keiner Dachorganisation angehören, ist eine Anschriftenliste der Mitglieder und der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre nach dem Stand vom 1. Januar vorzulegen. Anzugeben ist auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Um eine gleichmäßige und möglichst gerechte Verteilung der Beiträge zu gewährleisten, wird zwischen
 - a) sporttreibenden Vereinen (wenn sie dem Württ. Landessportbund angeschlossen sind)
 - b) gesang- und musiktreibenden Vereinen und
 - c) übrigen Vereinen

unterschieden.

Keine Jahresbeiträge erhalten Religionsgemeinschaften und die von ihnen getragenen Gruppen (ausgenommen Zuschüsse an die Jugendgruppen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts);

2. Sportvereine

Jeder sporttreibende Verein, der dem Württ. Landessportbund angeschlossen ist, erhält auf Antrag einen Jahresbeitrag der Gemeinde.

Dieser beträgt:

- a) 300 € als Sockelbeitrag.
- b) Außerdem für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 15 €.

3. Gesang- und musiktreibende Vereine - Jahresbeitrag

Jeder gesang- und musiktreibende Verein erhält auf Antrag einen Jahresbeitrag der Gemeinde.

Dieser beträgt:

- a) 1.000 € als Sockelbetrag.
- b) Außerdem für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 50 €. Zusätzlich wird ab 1.1.2008 für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren (mit Wohnsitz in Rutesheim), das gegen ein Entgelt, das zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, oder auf rein ehrenamtlicher Basis, eine musikalische Ausbildung erhält, mit einem zusätzlichen Betrag von 50 € pro Halbjahr gefördert. Grundlage dafür ist jeweils eine Namensliste des Vereins. Das Geld wird dann an den Verein überwiesen und der Verein reduziert entsprechend die Elternbeiträge um diesen Betrag.

4. Übrige Vereine

Die übrigen Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag der Gemeinde.

Dieser beträgt:

- a) 150 € als Sockelbetrag.
- b) Außerdem für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 15 €.
- c) Die drei ausländischen Elternvereine (Griechischer Elternverein, C.I.R. und Türkischer Elternverein) erhalten außer dem Sockelbetrag für jede Mitgliedschaft einer Familie pauschal 15 €. Dieser Betrag dient auch zur Finanzierung eigener bzw. angemieteter Räumlichkeiten.

5. Fördervereine der Rutesheimer Schulen

Die **Fördervereine der Rutesheimer Schulen** erhalten jährlich einen Zuschuss von 300 € als Sockelbetrag und pro Schüler nach amtlicher Schulstatistik des Vorjahres 1 €.

IV. Zuschüsse zur Pflege von Sportanlagen

1. Bewässerung von Sportanlagen

Für Sportanlagen, die von Vereinen gepflegt und unterhalten und die aus der gemeindlichen Wasserversorgung bewässert werden, übernimmt die Gemeinde den Wasserzins für jährlich höchstens folgenden Verbrauch:

- a) Rasensportplätze 1.500 cbm
- b) Tennisanlagen 100 cbm je Platz

2. Pflege von Sportplätzen

Für Sportplätze, die von den Vereinen gepflegt und unterhalten werden, trägt die Gemeinde auf Antrag die Kosten für das Pflegematerial (Sand, Kunstdünger, Torf, Grassamen).

V. Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen

1. Bauvorhaben einschließlich Instandsetzungen

Die Zuschüsse werden im Einzelfall festgesetzt. Pläne, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind dazu einzureichen. Zuschüsse können dabei auch den örtlichen Kirchengemeinden gewährt werden. Bei der Berechnung des Zuschusses werden die Gesamtausgaben um die

Finanzierungsbeiträge und Beiträge aus dem Ausgleichsstock der übergeordneten kirchlichen Stellen (jedoch nicht um Spenden z.B. der örtlichen Kirchenmitglieder) reduziert. Sofern keine oder nur geringe Finanzierungsbeiträge und Beiträge aus dem Ausgleichsstock der übergeordneten kirchlichen Stellen eingehen, werden für die Berechnung des Zuschusses die Gesamtausgaben rechnerisch um 25 % verringert.

2. Beschaffungen

Für außergewöhnliche Beschaffungen können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden. Zuschüsse können dabei auch den örtlichen Kirchengemeinden gewährt werden. Bei der Berechnung des Zuschusses werden die Gesamtausgaben um die Finanzierungsbeiträge und Beiträge aus dem Ausgleichsstock der übergeordneten kirchlichen Stellen (jedoch nicht um Spenden z.B. der örtlichen Kirchenmitglieder) reduziert. Sofern keine oder nur geringe Finanzierungsbeiträge und Beiträge aus dem Ausgleichsstock der übergeordneten kirchlichen Stellen eingehen, werden für die Berechnung des Zuschusses die Gesamtausgaben rechnerisch um 25 % verringert.

Es wird ein Sockelbetrag von mindestens 100 € pro Gegenstand eingeführt, das heißt Beschaffungen von Gegenständen unter diesem Sockelbetrag ab 1.1.2016 nicht mehr gefördert werden und zudem klar gestellt wird, dass wie seither auch reine Ge- und Verbrauchsgegenstände bzw. -materialien wie z.B. Bälle und Kreide nicht zuschussfähig sind. Dasselbe gilt künftig auch für den Sand für Tennisplätze, weil es sich auch hierbei um einen reinen Ge- und Verbrauchsgegenstand handelt.

VI. Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

1. Die Gemeinde Rutesheim stellt ihre verfügbaren Sportanlagen und Einrichtungen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Übungsräume) den Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich zur Verfügung.
2. Bei örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Kirchengemeinden wird bei Veranstaltungen in den städtischen Hallen und Räumen nicht gewerblicher bzw. kommerzieller Art auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet. Nebenkosten werden berechnet..

VII. Gewährung von Ehren- und Jubiläumsgaben

1. Der Ausrichter bedeutender Veranstaltungen kann von der Gemeinde eine Ehrenabgabe (Sachpreis) erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen, vor allem im Ausland, kann ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für den Gastgeber bewilligt werden.
2. Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten Jubiläumsgaben von 10 € pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährlichen Bestehens. Der Höchstbetrag der Jubiläumsgabe wird auf 1.000 € festgesetzt. Zuschüsse können dabei auch den örtlichen Kirchengemeinden gewährt werden.

VIII. Fahrtkostenzuschüsse

1. Zur Förderung von Besuchen in der Partnerstadt Scheibbs wird bei Fahrten von Vereinen und Organisationen nach Scheibbs je Teilnehmer/in ein Fahrtkostenzuschuss von 50 € gewährt. Die Gruppe muss mindestens 10 Personen umfassen und in Scheibbs ein Programm durchführen. Die Zuschüsse werden nach Vorlage eines Teilnehmerverzeichnisses ausbezahlt.
2. Diese Regelung wird analog für Fahrten in die Waldensertäler in Italien angewendet.